

Protokoll

Gemeindekanzlei
Chanzlia cumünela

der Gemeindeversammlung 2023-1
vom Montag, 03. April 2023, 20.00 Uhr
in der Sela Arabella des Gemeinde- und Kongresszentrums Rondo

<u>Vorsitz</u>	Nora Saratz Cazin, Gemeindepräsidentin
<u>Anwesend</u>	255 von 1229 Stimmberechtigten
<u>Entschuldigt</u>	18 Personen
<u>Stimmzähler</u>	Carla Cramer, Patrick Albrecht, Stefano Della Briotta, Heidi Vetter, Fritz Röthlisberger und Urs Conrad, zusätzlich Danila Beti, Sylvia Kuhn und Alessandra Degiacomi

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung 2022-4 vom 08.12.2022
 2. Gründung der Stiftung "Fundaziun da Puntraschigna"
 3. Grundsatzentscheid i.s. Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung
 4. Neuer Aktionärsbindungsvertrag der Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus)
 5. Kreditfreigabe Sanierung Wanderweg Val dal Fain - Fuorcla Pischa
 6. Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz)
 7. Varia
-

Verhandlungen:

Nora Saratz Cazin

- Begrüssst die Anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.
- Informiert darüber, dass heute aufgrund der gut besuchten Gemeindeversammlung drei weitere Stimmzählerinnen anwesend sind (Danila Beti, Alessandra Degiacomi und Sylvia Kuhn) und erkundigt sich, ob jemand etwas gegen die Unterstützung durch die zusätzlichen Stimmzählerinnen einzuwenden hat.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein.
- Erkundigt sich, ob jemand die Diskussion zur Traktandenliste wünscht.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein.

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Beschluss-Nr. 2023-1

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung 2022-4 vom 8. Dezember 2022

I. Sachverhalt

Gemäss kantonalem Gemeindegesezt von 2018 sind Gemeindeversammlungsprotokolle spätestens 1 Monat nach der Versammlung zu veröffentlichen (Art. 11 Abs. 1).



Pontresina
piz bernina engadin

Einsprachen sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt (Art. 11 Abs. 2).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2022-4 vom Donnerstag, 8. Dezember 2022, war gemäss diesen Bestimmungen vom 14. Dezember 2022 bis am 15. Januar 2023 öffentlich aufgelegt und auf der Website der Gemeinde publiziert worden. Es sind keine Einsprachen/Änderungsbegehren eingegangen.

II. Antrag

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2022-4 vom Donnerstag, 8. Dezember 2022, sei zu genehmigen.

III. Erwägungen und Diskussion

Es wird keine Diskussion geführt.

IV. Beschluss

Das Protokoll der Gemeindeversammlung 2022-4 vom 8. Dezember 2022 wird mit grossem Mehr genehmigt. Es gibt keine Gegenstimmen und keine Stimmenthaltungen.

7.9.0.3.03 Förderung Einheimischenwohnraum

Beschluss-Nr. 2023-2

Gründung der Stiftung "Fundaziun da Puntraschigna"

I. Sachverhalt

Der Gemeindevorstand hat im März 2022 anlässlich einer Klausurtagung zum Thema «Förderung bezahlbarer Wohnraum für Ortsansässige» entschieden, die Grundlagen für die Errichtung einer Stiftung zum Zweck der Förderung von Erstwohnungen durch RA und Notar Marc Wieser ausarbeiten zu lassen. Der beauftragte Rechtsanwalt und Notar hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindepräsidentin und der Rechtskonsulentin der Gemeinde Pontresina sowohl die Stiftungsurkunde als auch das Organisationsreglement der «Fundaziun da Puntraschigna» ausgearbeitet.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. September 2022 wurde die Stimmbevölkerung über den Zweck der Stiftung und den beabsichtigten Inhalt der Stiftungsurkunde informiert. Im Anschluss daran, hat der Gemeindevorstand den Entwurf der Stiftungsurkunde sowie den Entwurf des Organisationsreglements detailliert behandelt. Der Inhalt der Stiftungsurkunde wurde schlussendlich an der Sitzung vom 29. November 2022 vom Gemeindevorstand genehmigt. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Organisationsreglements zustimmend zur Kenntnis genommen und das Geschäft «Gründung der Stiftung Fundaziun da Puntraschigna» wurde zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Mit der Stiftung «Fundaziun da Puntraschigna» möchte der Gemeindevorstand ein Instrument für die Erhaltung und Schaffung von Wohnraum für Einheimische zur Verfügung stellen. Die Stiftung soll von der Politischen Gemeinde Pontresina errichtet werden. Nach Gründung und Inkrafttreten soll die Stiftung im Rahmen des vorhandenen Stiftungsvermögens eigenständig Massnahmen treffen können, um den vorgeschriebenen Stiftungszweck zu erreichen. Bei der «Fundaziun da Puntraschigna» handelt es sich um eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Das Gesetz schreibt vor, dass es zur Errichtung einer Stiftung der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck bedarf. Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde errichtet. Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt. Die Aufsicht über die Stiftung obliegt der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden.

Sofern die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeindevorstandes folgen und der Gründung der Stiftung «Fundaziun da Puntraschigna» zustimmen sollte, wird die Stiftungsurkunde (Anhang I) öffentlich beurkundet und in einem nächsten Schritt der Stiftungsrat gewählt und die Revisionsstelle bestimmt. Dieses Vorgehen ist

notwendig, um die Stiftung im Handelsregister anmelden zu können, was zur Rechtskraft der Stiftung führt und deren Tätigwerden ermöglicht.

II. Antrag

Es sei der Gründung der Stiftung «Fundaziun da Puntraschigna» zuzustimmen und der Stiftung sei ein Anfangsvermögen von CHF 500'000 zu widmen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Informiert über die Zahlen zur heutigen Gemeindeversammlung (Stimmberechtigte Personen 1229, Anwesende 255 Stimmberechtigte, Stimmbeteiligung 20.75%, Entschuldigt 18 Personen)
- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte wünscht.
- Das scheint nicht der Fall zu sein.
- Informiert über den Erarbeitungsprozess der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements (gemäss Präsentation in der Protokollbeilage).
- Informiert über die Grundsätze der Stiftung im Allgemeinen.
- Erläutert den Inhalt der Stiftungsurkunde.
- Informiert über das Stiftungsvermögen.
- Erklärt, welchem Zweck die Stiftung dienen soll und mit welchen Massnahmen dieser Zweck erreicht werden kann.
- Informiert über den Stiftungsrat, dessen Zusammensetzung und dessen Aufgaben.
- Erläutert die nächsten Schritte, falls die Stimmbevölkerung der Gründung der Stiftung und der Äufnung eines Anfangsvermögens zustimmen sollte.
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.

- Erkundigt sich, wo der Vorteil der Stiftung liegt im Vergleich zum direkten Handeln der Politischen Gemeinde als Bauherrin.

Nora Saratz Cazin

- Erläutert, dass die Stiftung viel schneller agieren kann als die öffentliche Hand.
- Informiert darüber, dass die Gemeinde keine eigenen Baulandreserven hat, welche unverbaut sind.
- Eine Stiftung könnte bei einem Bieterverfahren teilnehmen, ohne dass die trägen Verfahrensabläufe des Gemeinwesens eingehalten werden müssen.
- Die Stiftung kann schneller und freier handeln.
- Erkundigt sich, ob die Frage damit beantwortet ist und ob es noch weitere Fragen gibt.
- Da es keine weiteren Fragen gibt, kann über den Antrag des Gemeindevorstandes abgestimmt werden.

IV. Beschluss

Der Gründung der Stiftung «Fundaziun da Puntraschigna» sowie der Äufnung eines Anfangsvermögens von CHF 500'000 wird mit 214:0 Stimmen und 41 Enthaltungen zugestimmt.

0.1.1.0.09 Initiativen, Referenden, Petitionen (Unterschriftenbögen etc.)

Beschluss-Nr. 2023-3

Grundsatzentscheid i.S. Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung

I. Sachverhalt

Nach entsprechender Ankündigung hat der Vorstand der Impiegos da Puntraschigna bei der Gemeindekanzlei in Form einer einfachen Anregung eine Initiative eingereicht, welche von mehr als 50 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet worden ist. Betitelt ist diese Initiative mit «**Wohnungsnot: Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung**». Sie enthält folgende Begehren:

«Das Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Pontresina (Kommunales Zweitwohnungsgesetz) vom 4. Oktober 2017/30. Januar 2018 sei in dem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen, dass bei freiwilligem Abbruch und Wiederaufbau sowie bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen von Wohnungen, welche am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren (altrechtliche Wohnungen) sowie von Wohnungen, welche von der Gemeinde im Zeitraum 12.03.2012–31.12.2012 ohne Nutzungsbeschränkung nach Bundesrecht bewilligt wurden, ein Anteil von mindestens einem Drittel der Hauptnutzfläche der betroffenen Baute als im angepassten Gemeindegesetz über Zweitwohnungen präzise definierte kommunale Erstwohnung zu nutzen ist.»

Der Gemeindevorstand wurde ersucht, die Umsetzung des Initiativbegehrens ohne Verzug an die Hand zu nehmen, d.h. einen Vorschlag für die Revision des kommunalen Zweitwohnungsgesetzes auszuarbeiten und die Gesetzesrevision der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten, dies unter Hinweis auf Art. 75 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR). Ausserdem wurde der Gemeindevorstand darum ersucht, umgehend eine kommunale Planungszone gem. Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) zu erlassen, dies zur Sicherung des Planungsziels. Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel für den Fall, dass der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung einen gleichwertigen Gegenvorschlag unterbreitet.

Anlässlich seiner Sitzung vom 17. Januar 2023 hat sich der Gemeindevorstand mit der Initiative befasst und hat festgestellt, dass diese mit den nötigen Unterschriften versehen gültig zustande gekommen ist. Gleichzeitig hat der Gemeindevorstand auch entschieden, dass bezüglich der Thematik möglichst bald ein Grundsatzentscheid eingeholt werden sollte, und zwar aus Zeitgründen durch die Gemeindeversammlung. Was die Sache selbst angeht, so ist der Gemeindevorstand im Zuge weiterer Besprechungen zum vorläufigen Schluss gelangt, dem Gemeindevorstand die Ablehnung der Initiative zu beantragen, und zwar ohne diesem einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Allerdings sollte der Vorstand der Impiegos da Puntraschigna Gelegenheit erhalten, seine Überlegungen und Beweggründe für die Initiative zu vertiefen und zwar so, dass sie in der Botschaft dargestellt werden könnten. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit wurde hierfür eine Frist bis 6. Februar 2023 gesetzt. Anlässlich der Vorstandssitzung vom 24. Januar 2023 hat der Vorstand beschlossen, vorerst auf den Erlass einer Planungszone zu verzichten.

Am 2. Februar 2023 reichte der Vorstand der Impiegos da Puntraschigna eine Stellungnahme ein, welche zeigt, dass die Initianten vollumfänglich an ihrem Begehren festhalten. Die betreffende Stellungnahme ist im Anhang zu dieser Botschaft enthalten.

Anlässlich seiner Sitzung vom 14. Februar 2023 ist der Gemeindevorstand zum Schluss gelangt, der Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 definitiv ohne Gegenvorschlag die Ablehnung der Initiative zu beantragen. Er schlägt die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anlässlich der Gemeindeversammlung vor.

II. Antrag

Die Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung sei abzulehnen. Die Abstimmung sei schriftlich durchzuführen.

III. Erwägungen und Diskussion

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, ob jemand die Eintretensdebatte wünscht.

██████████

- Stellt im Namen der Impiegos den Antrag, den Grundsatzentscheid an die Urne zu verlegen.

- Es sind bereits viele Personen hier, aber es könnten noch mehr Personen erreicht werden. Es sollen sich möglichst viele Stimmberechtigte zu diesem Thema äussern können.

Nora Saratz Cazin

- Erläutert, dass der Gemeindevorstand dieses Vorgehen ebenfalls diskutiert hat, sich aber schlussendlich dagegen entschieden hat, weil die bestehende Rechtsunsicherheit so rasch als möglich beseitigt werden soll.

██████████

- Empfiehlt im Namen von HotellerieSwisse, heute über das Thema zu entscheiden.
- Es haben sich viele Personen heute Zeit genommen, um an der Gemeindeversammlung teilzunehmen, es soll deshalb heute über die Initiative entschieden werden.

Nora Saratz Cazin

- Erkundigt sich, wer dem Antrag von ██████████ folgen möchte bzw. wer gegen diesen Antrag ist.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Antrag von ██████████ wird mit grossem Mehr abgelehnt. Die anwesende Stimmbevölkerung spricht sich klar dafür aus, das Traktandum Nr. 3 «Grundsatzentscheid i.S. Initiative» nicht an die Urne zu verlegen, sondern zu behandeln und einen Beschluss dazu zu fassen.

Nora Saratz Cazin

- Erläutert was es bedeutet, wenn eine Initiative als einfache Anregung eingereicht wird und wie ein entsprechendes Verfahren abläuft (gemäss Präsentation in der Protokollbeilage).
- Erläutert, worum es beim heutigen Grundsatzentscheid geht.
- Informiert zusammengefasst über das Initiativbegehren.
- Erläutert die Begründung der Initianten für das Initiativbegehren.
- Informiert darüber, dass der Gemeindevorstand sich vertieft mit der Initiative auseinandergesetzt hat und zum Ergebnis gelangt ist, die Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag zu empfehlen.
- Erläutert die Gründe, weshalb sich der Gemeindevorstand gegen die Anpassung des kommunalen Zweitwohnungsgesetzes im Sinne der Initiative entschieden hat.
- Erklärt, welche Folgen der heutige Grundsatzentscheid haben wird.
- Erkundigt sich, ob es Verständnisfragen gibt.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein.
- Erkundigt sich, ob jemand das Wort wünscht.

██████████

- Erläutert den Grund der Initiative.
- Es war den Initianten wichtig, dass etwas unternommen wird gegen die Wohnungsnot.
- Sollte die Initiative heute abgelehnt werden, muss der Gemeindevorstand trotzdem daran arbeiten, Lösungen für das Problem «Wohnungsnot» zu finden, das ist wichtig für die Zukunft von Pontresina.

██████████

- Weist auf das Verbot der Baulandhortung hin, welches im Raumplanungsgesetz verankert ist.
- Dieses Verbot ist schärfer als der Zweitwohnungsartikel.
- Weist darauf hin, dass es verschiedene Gründe gibt, die für die Annahme der Initiative sprechen. Es wäre Sache des Gemeindevorstandes, gute Regelungen zu finden, damit sich die Initiative umsetzen lässt.
- Für den Fall der Chesa Diavolezza liessen sich mit der Umsetzung der Initiative gute Lösungen finden.
- Bei der Chesa La Dmura gäbe es ebenfalls Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum für Einheimische.
- Bedauerlich ist auch, dass es sich heute eine Bauherrschaft leisten kann, eine Wohnbaute abzureissen, ohne für den Wiederaufbau eine gültige Baubewilligung zu haben (Beispiel Chesa Stauffacher).
- Andere Gemeinden im Engadin sind sehr engagiert, Sils wird bald Wohnraum für Einheimische bauen, Silvaplana und St. Moritz ebenfalls. Celerina hat bereits viele eigene Wohnungen und Samedan hat ein grosses Potential
- Pontresina hat kein vergleichbares Potential.
- Es ist zu befürchten, dass viele Familien wegziehen, weil die Wohnungen in anderen Gemeinden günstiger sind
- Pontresina braucht Mietwohnungen, keine Eigentumswohnungen.
- Es ist immer vom Fachkräftemangel die Rede, deshalb muss etwas unternommen werden.

- Empfiehlt, die Initiative anzunehmen.

Nora Saratz

- Informiert darüber, dass die Baulandmobilisierung kommen, es aber bis zur Umsetzung noch einige Jahre dauern wird.
- Es ist richtig, dass andere Gemeinden eine bessere Ausgangslage haben als die Gemeinde Pontresina.
- Es ist nicht alleine Aufgabe der öffentlichen Hand, günstigen Wohnraum zu schaffen, es muss ein Miteinander sein, um rasch zum Ziel zu gelangen und günstigen Wohnraum realisieren zu können.

- Remindert im Namen von HotellerieSuisse an den Wohnungsbedarf des Gastgewerbes.
- Die Hotellerie hat ihre Aufgaben gemacht.
- Das neue Gesetz würde das Angebot an Erstwohnungen zusätzlich verknapfen.
- Der Vorstand von HotellerieSuisse ist gegen die Initiative.

- Der Fall «Chesa Diavolezza» soll sich nicht wiederholen.
- Die gegründete Stiftung «Fundaziun da Puntraschigna» sollte sich auf die Vermietung von Wohnungen konzentrieren.

Nora Saratz Cazin

- Informiert darüber, dass es selbstverständlich das Ziel der Stiftung sein soll, Mietwohnraum zu schaffen.
- Es sollen aber anderen Möglichkeiten nicht ausgeschlossen werden, damit möglichst viel Wohnraum für die Ortsansässige Bevölkerung geschaffen und erhalten werden kann.

- Bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Initiative besteht Spielraum.
- Die Initiative soll unterstützt werden.

- Die Wohnungsnot ist ein Thema.
- Es ist aber heikel, eine Initiative zu lancieren, nur um etwas in Gang zu setzen.
- Die von [REDACTED] erwähnten Gemeinden haben Boden, Pontresina nicht. Der Vergleich mit den anderen Gemeinden ist deshalb nicht fair. Pontresina müsste Bauland einzonen können.
- Vor der Annahme der Zweitwohnungsinitiative gab es das Instrument der Quersubventionierung, dieses Instrument wurde aufgegeben.
- Der Eingriff ins Privateigentum führt nicht zu einer Vergünstigung, das Gegenteil wird der Fall sein.
- Die Stiftung ist ein gutes Instrument für die Schaffung von Wohnraum.
- Die Instrumente des Gemeindevorstandes sollen unterstützt werden.

Nora Saratz Cazin

- Stellt klar, dass es keine Neueinzonungen geben wird in der nächsten Zeit.
- Zuerst müssen die vorhandenen Baulandreserven mobilisiert werden.

- Das Votum von [REDACTED] war überzeugend.
- Vor rund 40 Jahren gab es dieses Problem auch und Pontresina hat als erste Gemeinde ein kommunales Zweitwohnungsgesetz eingeführt.
- Die Argumente betreffend Eingriff ins Eigentum kamen auch vor 40 Jahren, die Sache ist aber gut herausgekommen.
- Es muss etwas unternommen werden im Interesse der Jugend und der Zukunft von Pontresina.

Nora Saratz Cazin

- Stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt.
- Erläutert den Antrag des Gemeindevorstandes auf Vornahme einer schriftlichen Abstimmung.
- Erkundigt sich, ob jemand die Diskussion dazu wünscht.
- Es ist keine Diskussion gewünscht.
- Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
- Nach Durchführung der schriftlichen Abstimmung wird vorgeschlagen bereits das Traktandum Nr. 4 zu behandeln, bis das Abstimmungsergebnis vorliegt.
- Es gibt keine Voten gegen dieses Vorgehen.

IV. Beschluss

Die Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung wird mit 43 Ja- : 208 Nein-Stimmen abgelehnt. 4 Abstimmungszettel sind ungültig bzw. leer.

8.4.0.0.01 Tourismusorganisation Engadin St. Moritz

Beschluss-Nr. 2023-4

Neuer Aktionärsbindungsvertrag der Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus)

I. Sachverhalt

Die Gemeinde St. Moritz hat ihre Leistungsvereinbarung mit der Engadin St. Moritz Tourismus AG (bisherige Organisation) im Jahr 2020 per 31. Dezember 2022 vorsorglich gekündigt. In der Zwischenzeit wurden die Bedürfnisse aller zwölf Gemeinden der Region Maloja und insbesondere auch jene der Leistungspartner aus der Hotellerie, der Parahotellerie, des Handels und Gewerbe sowie der Bergbahnen im Rahmen eines gemeinsamen Prozesses analysiert. Das Ergebnis wurde in einem angepassten Geschäftsmodell für die Organisation ab dem Jahr 2024 festgehalten. Die regionale Tourismusorganisation heisst neu Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus).

Die Gemeinde St. Moritz hat in der Folge definitiv entschieden, sich ab dem Jahr 2024 nicht mehr an den Grundleistungen der regionalen Tourismusorganisation zu beteiligen und als Aktionärin auszutreten. Die Gemeinde St. Moritz respektive die neu zu gründende St. Moritz Tourismus AG (St. Moritz Tourismus) wird mit Engadin Tourismus eine ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretende individuelle Kooperationsvereinbarung abschliessen, um die enge Kooperation auch zukünftig zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells sind der Aktionärsbindungsvertrag zwischen den elf Gemeinden der Region Maloja (ohne St. Moritz) und die Leistungsvereinbarungen der elf Gemeinden mit Engadin Tourismus zu erweitern bzw. anzupassen.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrages durch die Stimmbevölkerungen der elf Regiogemeinden sollen die Gemeindevorstände gleichzeitig ermächtigt werden, die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und Engadin Tourismus per 1. Januar 2024 abzuschliessen. Damit kann die nationale und internationale Vermarktung der touristischen Angebote der Region, die regionale Produkt- und Angebotsentwicklung sowie die Führung von regionalen Projekten durch Engadin Tourismus auch zukünftig gewährleistet werden.

Auch nach der Neuorganisation besteht die Möglichkeit, eine Informationsstelle auf dem eigenen Gemeindegebiet durch Engadin Tourismus führen zu lassen. Die Einzelheiten werden in einer Zusatzvereinbarung «Informationsstelle» zwischen der Gemeinde und Engadin Tourismus geregelt. Die Informationsstelle der ESTM AG im Rondo in Pontresina hat sich in den letzten Jahren bewährt, so dass Pontresina an diesem Angebot festhalten möchte. Es soll deshalb mit Engadin Tourismus zusätzlich zur Leistungsvereinbarung Grundauftrag wiederum eine Zusatzvereinbarung Informationsstelle abgeschlossen werden. Die Einzelheiten zur Zusatzvereinbarung können dem Anhang VII entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Gemeindeversammlung darum ersucht, dem Aktionärsbindungsvertrag der Engadin Tourismus AG mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 zuzustimmen und den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) und den Zusatzauftrag Informationsstelle mit der Engadin Tourismus AG abzuschliessen.

II. Antrag

Es sei dem Aktionärsbindungsvertrag der Engadin Tourismus AG mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 zuzustimmen und der Gemeindevorstand sei zu ermächtigen, die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) und den Zusatzauftrag Informationsstelle mit der Engadin Tourismus AG abzuschliessen.

III. Erwägungen und Diskussion

Richard Plattner

- Erläutert den Hintergrund der Neuorganisation bzw. Neuausrichtung der Tourismusorganisation mit dem Austritt von St. Moritz (gemäss Präsentation in der Protokollbeilage).
- Erläutert die Aktienaufteilung per 1. Januar 2024 und die Finanzierungsanteile.
- Erläutert die heute von der Gemeindeversammlung zu fällenden Entscheide.
- Informiert darüber, dass die Gemeinde Pontresina als erste Gemeinde über den neuen Aktionärsbindungsvertrag entscheidet und die Entscheidung damit Signalwirkung hat für die restlichen Gemeinden.
- Pontresina setzt seit Jahren auf regional abgestimmte Kooperationen.
- Die touristische Zukunft soll mit den Nachbargemeinden gemeinsam koordiniert werden, mehr regionales Management ist sinnvoll.
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.

- Vermisst die Kulturveranstaltungen in den neuen Unterlagen.

Richard Plattner

- Informiert darüber, dass die Kultur weiterhin ein wichtiges Thema sein wird, in diesem Bereich aber noch ein guter Weg mit St. Moritz gefunden werden muss. Aus diesem Grund wurde die Kultur noch nicht explizit in den Unterlagen erwähnt.

Nora Saratz Cazin

- Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, kann zur Abstimmung geschritten werden.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Aktionärsbindungsvertrag der Engadin Tourismus AG mit Inkrafttreten per 1. Januar 2024 mit 251:0 Stimmen und 4 Stimmenthaltungen zu und ermächtigt den Gemeindevorstand, die Leistungsvereinbarung (Grundauftrag) und den Zusatzauftrag Informationsstellen mit der Engadin Tourismus AG abzuschliessen.

3.4.2.0.02 Wanderwege: Bauliches

Beschluss-Nr. 2023-5

Kreditfreigabe Sanierung Wanderweg Val dal Fain - Fuorcla Pischa

I. Sachverhalt

Der Werkdienst hat in den letzten Jahren festgestellt, dass sich der Wanderweg Val da Fain – Fuorcla Pischa in einem schlechten Zustand befindet und sanierungsbedürftig ist. Für die Sanierungsarbeiten wurde ein Kostenvorschlag von einer Spezialfirma eingeholt. Während der Erarbeitung des Budgets 2023 im Spätsommer 2022 wurde vorgeschlagen, eine Position «Sanierung Wanderweg Val da Fain – Fuorcla Pischa» von CHF 80'000.- aufzunehmen.

Während der Budget-Diskussion wurde festgestellt, dass diese Position nicht in die Erfolgsrechnung, sondern in die Investitionsplanung gehört. Durch ein Missverständnis wurde diese Position einerseits zwar vom laufenden Budget gestrichen, aber andererseits nicht in die Investitionsplanung übertragen.

Als nun die Detailplanung der Sanierungsarbeiten an die Hand genommen wurde, musste festgestellt werden, dass das Budget dafür fehlt. Da sich der Wanderweg in einem sehr schlechten Zustand befindet, sollten die Sanierungsarbeiten nicht auf das Jahr 2024 verschoben, sondern im Idealfall bereits im Frühling 2023 begonnen

werden. Der Gemeindevorstand hat deshalb anlässlich der Vorstandssitzung vom 14. Februar 2023 beschlossen, der Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 einen Zusatzkredit für die Sanierung des Wanderweges im Umfang von CHF 80'000 zu beantragen.

II. Antrag

Es sei einem Kredit von CHF 80'000 für die Sanierung Wanderweg Val da Fain – Fuorcla Pischa zuzustimmen.

III. Erwägungen und Diskussion

Peter Käch

- Informiert über die Hintergründe für die anstehende Sanierung des Wanderweges Val da Fain – Fuorcla Pischa (gemäss Präsentation in der Protokollbeilage).
- Erklärt, weshalb die Gemeindeversammlung heute über diesen Kredit befinden muss.
- Erläutert, dass Wandern ein wichtiger Sport ist für die Gemeinde Pontresina und den Wanderwegen deshalb wieder etwas mehr Bedeutung geschenkt werden soll.
- Erkundigt sich, ob es Fragen gibt.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein, so dass die Abstimmung vorgenommen werden kann.

IV. Beschluss

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Kredit von CHF 80'000 für die Sanierung Wanderweg Val da Fain – Fuorcla Pischa mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen zu.

1.1.1.0.01 Allgemeiner Austausch, Korrespondenz, Verträge

Beschluss-Nr. 2023-6

Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz)

I. Sachverhalt

Verschiedene Gründe haben den Gemeindevorstand dazu veranlasst, die Erarbeitung eines neuen Erlasses an die Hand zu nehmen. Einerseits fehlt es aktuell an einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeiten der Gemeindepolizei, welche seit dem 1. Januar 2020 durch die Gemeindepolizei St. Moritz Pontresina ausgeführt werden. Das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz) soll diese Lücke füllen. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Kapitel II. Polizeiorgane und Grundsätze des polizeilichen Handelns enthalten und orientieren sich stark am Polizeigesetz der Gemeinde St. Moritz. Ferner hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass ein weiterer Regelungsbedarf besteht für weitere öffentlich-rechtliche Themen wie das Abbrennen von Feuerwerken, das Campieren ausserhalb von Campingplätzen, die zunehmende Lichtverschmutzung und Lärmemissionen. Das Bedürfnis, kommunale Regelungen zu diesen Themen zu erlassen, hat zur Idee geführt, dass künftig nicht nur ein Polizeigesetz, sondern ein Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina existieren soll. Die Schaffung eines umfassenden Regelwerks eröffnet weiter die Möglichkeit, bestehende Regelungen in das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina zu integrieren und zugleich zu aktualisieren unter gleichzeitiger Aufhebung der veralteten oder überflüssig gewordenen Gesetze und Verordnungen. Somit wird einerseits ein neues Gesetz geschaffen, andererseits aber wird die Anzahl der kommunalen Regelwerke insgesamt verringert.

Nachdem der Gesetzesentwurf mit der Gemeindepolizei St. Moritz Pontresina und dem Amt für Gemeinden vorbeprochen wurde, hat der Gemeindevorstand das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina an der Vorstandssitzung vom 30. August 2022 zuhanden einer öffentlichen Orientierung und

zur Durchführung eines öffentlichen Mitwirkungsverfahrens verabschiedet. Die öffentliche Orientierung fand anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. September 2022 statt. Vom 20. Oktober bis 20. November 2022 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf durchgeführt. Auf das Vernehmlassungsverfahren wurde mittels amtlicher Publikation aufmerksam gemacht und die verschiedenen Ortsgruppierungen und Interessensgemeinschaften wurden schriftlich zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Einfachheit halber wurde von der Gemeindekanzlei für die Vernehmlassung ein Fragebogen erstellt. Innter Frist wurden lediglich zwei Fragebögen von Privatpersonen retourniert. Der Gemeindevorstand hat die Stellungnahmen beurteilt und die als sinnvoll erachteten Inputs in den Gesetzesentwurf einfließen lassen. An der Sitzung vom 24. Januar 2023 hat der Gemeindevorstand das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz) einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 verabschiedet.

II. Antrag

Die Gemeindeversammlung habe:

- das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde anzunehmen (Inkraftsetzung per 1. Mai 2023)

und gleichzeitig folgende kommunalen Erlasse aufzuheben:

- Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Pontresina vom 6. April 2017
- Flurordnung der Gemeinde Pontresina vom 6. Februar 1964
- Lärmschutzgesetz der Gemeinde Pontresina vom 12. September 2011
- Verbot betreffend die Benützung von Motorschlitten vom 7. Dezember 1967
- Gemeinde-Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes vom 24. Juli 1979

III. Erwägungen und Diskussion

Joel Schäfli

- Erläutert den Erarbeitungsprozess des neuen Erlasses und erklärt die Hintergründe des neuen Gesetzes (gemäss Präsentation in der Protokollbeilage).
- Weist auf den Inhalt des Gesetzes hin und schlägt vor, das Gesetz Kapitel für Kapitel durchzuarbeiten, ohne jede Bestimmung einzeln zu diskutieren, es sei denn, die Diskussion werde ausdrücklich gewünscht.
- Erkundigt sich, ob es Fragen zum Kapitel I. gibt.
- Dies scheint nicht der Fall zu sein.
- Erkundigt sich, ob es Fragen zum Kapitel II. gibt.
- [REDACTED]
- Schlägt die Anpassung von Art. 4 Abs. 2 vor.
- Die Gemeinde soll die Aufgaben anderen Gemeinden oder an den Kanton übertragen können, dies schafft mehr Spielraum für die Gemeinde bei einer veränderten Situation.
- Weist auf einen Schreibfehler in Art. 6 Abs. 2 hin, es sollte «gewählt» und nicht «gewährt» heissen.

Vorschlag zu Art. 4 Abs. 2:

Der Gemeindevorstand kann geeignete öffentliche oder privat Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen und er kann die gemeindepolizeilichen Aufgaben gesamthaft oder teilweise an eine andere Gemeinde oder an den Kanton übertragen, so dass die Aufgaben durch die Gemeindepolizeidieser Gemeinde oder die Kantonspolizei ausgeführt werden.

Vorschlag zu Art. 6 Abs. 2:

Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die beantragten Formulierungen zu den Art. 4 und 6 werden mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Joel Schäfli

- Stell fest, dass es zu Kapitel III. keine weiteren Wortmeldungen gibt.
- Erkundigt sich, ob es zu Kapitel IV. Wortmeldungen oder Fragen gibt.
- Die ist nicht der Fall.
- Erkundigt sich, ob es zu Kapitle V. Fragen oder Anmerkungen gibt.
- Keine Wortmeldungen.
- Informiert zum Kapitel VI., dass in der letzten Woche ein schriftlicher Antrag der Landwirtschaft eingegangen ist.
- Es wird gewünscht, Art. 41 Abs. 3 anzupassen.
- Der Gemeindevorstand hat dazu einen Zirkularbeschluss gefasst und empfiehlt der Versammlung die Anpassung von Art. 41 Abs. 3 gegenüber dem Wortlaut gemäss Botschaft.

Vorschlag zu Art. 41 Abs. 3

Die Vorschriften gemäss Abs. 1 und 2 gelten nicht für Landwirtschaftsbetriebe. Für diese Betriebe gelangt das übergeordnete Recht (Bundesrecht und kantonales Recht) zur Anwendung.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die beantragte Formulierung zu Art. 41 wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Joel Schäfli

- Stell fest, dass es zu Kapitel VI. keine weiteren Wortmeldungen gibt.
- Erkundigt sich, ob es zu Kapitel VII. Wortmeldungen oder Fragen gibt.
- Die ist nicht der Fall.
- Erkundigt sich, ob es zu Kapitle VIII. Fragen oder Anmerkungen gibt.
- Keine Wortmeldungen.
- Erkundigt sich, ob es zu den Schlussbestimmungen in Kapitel IX. Fragen oder Anmerkungen gibt.
- Auch dies ist nicht der Fall.
- Informiert abschliessend über den Antrag des Gemeindevorstandes, wonach einerseits das neue Gesetz anzunehmen und per 1. Mai 2023 in Kraft zu setzen ist und andererseits fünf bestehende Gemeindeerlasse aufzuheben sind.
- Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, gelangt die Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

IV. Beschluss

Das Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina wird mit den beantragten und beschlossenen Änderungen mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen unter gleichzeitiger Aufhebung folgender kommunaler Erlasse:

- Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Pontresina vom 6. April 2017
- Flurordnung der Gemeinde Pontresina vom 6. Februar 1964
- Lärmschutzgesetz der Gemeinde Pontresina vom 12. September 2011
- Verbot betreffend die Benützung von Motorschlitten vom 7. Dezember 1967
- Gemeinde-Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes vom 24. Juli 1979

0.1.1.0.02 Protokolle und Varia

Gemeindeversammlung Varia

Nora Saratz Cazin gibt einen kurzen Einblick in die aktuellen Themen der Gemeinde Pontresina:

- Wettbewerb Bahnhofsareal
- Energiekommission
- Ortsplanung
- Verfassung und Gemeindeorganisation

Nora Saratz Cazin informiert über den nächsten Termin für die Gemeindeversammlung

- 20. Juni 2023

Nora Saratz Cazin

- Die Stimmbevölkerung hat das Wort.

- Informiert darüber, dass der Wanderweg Val Morteratsch verlängert werden soll bis zum Gletscher.
- Weist darauf hin, dass in diesem Gebiet gewisse Gefahren herrschen.
- 2017 gab es einen grossen Ausbruch, das Wasser lief dann genau dort entlang, wo nun der Weg geplant ist.
- Der Gletscher hat im letzten Jahr an Höhe verloren (6m).
- Es ist deshalb gefährlich, wenn man sich in diesem Bereich aufhält.
- Er möchte warnen vor einer extensiven Nutzung.

Peter Käch

- Informiert darüber, dass mit [REDACTED] vor rund 6 Wochen bereits ein Gespräch stattgefunden hat, zusammen mit Gemeindemitarbeitern und Gemeindevertretern.
- Es ist Tatsache, dass der Gletscher schmilzt.
- Der Gletscherrückgang ist sehr gut dokumentiert und ein Erlebnis, welches unter die Haut geht.
- Über eine Felsnase ist heute noch knapp möglich, zum Eis zu gelangen. Die Felsnase kann heute gut überwunden werden, es gibt verschiedene Möglichkeiten.
- Aufgrund der Anregungen von [REDACTED] hat eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Wald und Naturgefahren stattgefunden. Die Rückmeldung war positiv. In Bezug auf das Thema Naturgefahren ist keine Gefahr ersichtlich (Gletschersee, Murgang)
- Es ist wichtig, dass der Gletscher besucht werden kann, auch in Zukunft.
- Es würde geprüft, ob er Wanderweg «blau-weiss» markiert werden könnte. Dies ist aber nicht möglich aufgrund der klaren Vorgaben von Schweizer Wanderwege.
- Der geplante Weg ist ein relativ einfacher Weg, so dass es einen «rot-weissen» Weg bis zur Gletscherzunge geben wird.
- Der Weg und die möglichen Gefahren werden im Auge behalten.

- Möchte auf einen kulturellen Anlass hinweisen.
- Der Chor Masto feiert sein 60 Jahre bestehen und die Kulturkommission wurde vor 20 Jahren gegründet.
- Am 23. April 2023 werden diese Geburtstage im Rondo gefeiert. Die Feierlichkeiten beginnen um den 10.00 Uhr und dauern den ganzen Tag hindurch. Alle sind herzlich dazu eingeladen.

Nora Saratz Cazin

- Stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt.
- Bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und beschliesst die Gemeindeversammlung.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22:10 Uhr

Für das Protokoll

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin